

**Gebührensatzung
für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Schkölen**

Vom 26.04.2016

Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1: Gebühren

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührenschildner
- § 3 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit
- § 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren
- § 5 Rechtsmittel

Abschnitt 2: Gebührentarif

- § 6 Nutzungsgebühren
- § 7 Bestattungsgebühren
- § 8 Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen
- § 9 Gebühren für die Grabberäumung
- § 10 Friedhofsunterhaltungsgebühren
- § 11 Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle, einer Friedhofskapelle oder einer Kirche
- § 12 Verwaltungskosten
- § 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1: Gebühren

§ 1

Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung des Friedhofs in Schkölen, seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für besondere Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührensatzung erhoben.

(2) Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Wird von der Benutzung des Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die dem Friedhofsträger entstanden sind.

§ 2

Gebührenschildner

(1) Schuldner der Gebühr ist

1. der Nutzungsberechtigte,
2. der für die Grabstätte Verantwortliche,
3. der Antragsteller beziehungsweise Auftraggeber einer gebührenpflichtigen Leistung.

(2) Für die mit der Bestattung zusammenhängenden Gebühren haftet in jedem Falle auch der Bestattungspflichtige (Haftungsschildner).

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschildner.

§ 3 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid.
- (2) Der Gebührenbescheid wird dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Friedhofsträger kann - außer in Notfällen - die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange fällige Gebühren nicht entrichtet worden sind und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.
- (4) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt. Nach erfolgloser Mahnung können die Gebühren und die durch die Mahnung entstandenen Kosten im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigetrieben werden.
- (5) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr ist jeweils bis zum 31. Mai des laufenden Jahres fällig.

§ 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren

- (1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.
- (2) Wird auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes verzichtet, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

§ 5 Rechtsmittel

- (1) Gegen den Gebührenbescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich bei dem Friedhofsträger,
- Ev. Kirchengemeinde Schkölen, Markt 7, 07619 Schkölen -,
Widerspruch einlegen.
- (2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige aufsichtsführende Kreiskirchenamt einen Widerspruchsbescheid.
- (3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.
- (4) Widerspruch und Klage gegen den Gebührenbescheid haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung wird durch die Einlegung eines Rechtsmittels nicht aufgehoben.
- (5) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

Abschnitt 2: Gebührentarif

§ 6

Nutzungsgebühren

(1) Für Nutzungsrechte an Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

1. Wahlgräber	
1.1. je Wahlgrabstätte für Sargbestattung	
1.1.1. für Sargbestattung, eine Grablage (max.1 Sarg +2 Urnen oder bis zu 4 Urnen)	300,00 €
1.1.2. für Sargbestattung, zwei Grablagen	600,00 €
1.1.3. für Sargbestattung, drei Grablagen	750,00 €
1.1.4. für Sargbestattung, vier Grablagen	900,00 €
1.2. je Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzung	
1.2.1. für Urnenbeisetzung, bis zu 2 Urnen	250,00 €
2. je Grabstätte in einer Gemeinschaftsgrabanlage	
2.1. Urnenbeisetzungen	
Bestattungsplatz für eine Urne mit Namenstafel einschließlich FUG	1.250,00 €

(2) Für die Verlängerung oder den Wiedererwerb von Rechten an Wahlgrabstätten werden pro Grabstätte und Jahr folgende Gebühren erhoben:

2.1.1. Sargbestattung, eine Grablage	15,00 €
2.1.2. Sargbestattung, zwei Grablagen	30,00 €
2.1.3. Sargbestattung, drei Grablagen	37,50 €
2.1.4. Sargbestattung, vier Grablagen	45,00 €
2.2. Urnenbeisetzung	
2.2.1. Urnenstellen für 2 Urnen	12,50 €

§ 7

Bestattungsgebühren

-entfällt-

§ 8

Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen

-entfällt-

§ 9

Gebühren für die Grabberäumung

Für die Beräumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit, nach der Entziehung des Nutzungsrechtes beziehungsweise nach der Entfernung von nicht genehmigten Grabmalen und baulichen Anlagen durch den Friedhofsträger oder durch von ihm Beauftragte werden folgende Gebühren erhoben:

1. für die Beseitigung von Grabmalen, Einfassungen, Abdeckplatten oder ähnlichen Einrichtungen	
1.1. bei einstelligen Wahlgräbern	185,00 €
1.2. bei mehrstelligen Wahlgräbern	215,00 €
1.3. für die Beseitigung von Urnenwahlgräbern	125,00 €

In jedem Fall sind mindestens die tatsächlich entstandenen Kosten zu ersetzen.

Grabeinebnungen und Grabherstellung sind genehmigungspflichtige Tätigkeiten und dürfen nur vom Friedhofsträger oder zugelassenen Gewerbetreibenden durchgeführt werden.

§ 10 Friedhofsunterhaltungsgebühren

Für die laufende Pflege und Unterhaltung sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf dem Friedhof werden unabhängig von der Größe der Grabstätte folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|---------|
| 1. Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grab und Jahr | 20,00 € |
|---|---------|

§ 11 Gebühren für die Benutzung einer Friedhofskapelle

- | | |
|--|---------|
| (1) Für die Benutzung der Friedhofskapelle bei Trauerfeiern werden folgende Gebühren erhoben: | 50,00 € |
| (2) Für die Benutzung der Kirche bei nichtkirchlichen Trauerfeiern werden folgende Gebühren erhoben: | 90,00 € |

§ 12 Verwaltungsgebühren

Soweit keine Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden Kirchlichen Verwaltungskostenanordnung erhoben werden, gelten die nachfolgend aufgeführten Verwaltungsgebühren:

- | | |
|--|---------|
| 1. aus Anlass einer Bestattung | 50,00 € |
| 2. Verlängerung Nutzungsrecht | 10,00 € |
| 3. für die Genehmigung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen | 10,00 € |
| 4. Genehmigung einer Umbettung | 10,00 € |
| 5. Zulassung Gewerbetreibende (einmalig bei Beginn der Tätigkeit) | 10,00 € |
| 6. sonstige Verwaltungsgebühren | 5,00 € |

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Friedhofsträger: Ev. Kirchengemeinde Schkölen

Ort, den

Vorsitzende/r oder Stellv. Vorsitzende/r
des Gemeindegemeinderates*

D. S.

Mitglied des Gemeindegemeinderates

Genehmigungsvermerke:

1.

Kreiskirchenamt

Der Leiter/die Leiterin des Kreiskirchenamtes

Ort, den

D. S.

Amtsleiter/in

2.

Landratsamt/Landesverwaltungsamt

Die Genehmigung der Friedhofssatzung der Evangelischen Kirchengemeinde Schkölen vom..... wird hiermit genehmigt.

Ort, den

D. S.

Ausfertigung:

Die vom Gemeindegemeinderat der Kirchengemeinde Schkölen am beschlossene Friedhofssatzung für den Friedhof Schkölen wurde dem Kreiskirchenamt Naumburg als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am unter dem Aktenzeichen vorstehend genannter Satzung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Nur für Thüringen: Die Rechtsaufsichtsbehörde, die für die Kommunalgemeinde zuständig ist, auf deren Gebiet sich der Friedhof befindet, hat am die erforderliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofssatzung der Kirchengemeinde wird deshalb ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Kreiskirchenamt

Der Leiter/die Leiterin des Kreiskirchenamtes

Ort, den

D. S.

Amtsleiter/in